# Studierendenparlament der Universität Hamburg

Vorlage 2122/22

**Wahlperiode 2021/2022** 

31.08.2021

# Satzungsentwurf

der Mitglieder Ramon Weilinger, Leo Schneider, Janna Hill, Ann-Kristin Deuke und Daniel Bouvain

### StuPa-Wahlen im Sommersemester!

Das Studierendenparlament wolle beschließen:

## Satzung zur Änderung des Wahlzeitraums und wahlrechtlicher Bestimmungen

Vom ...

Auf Grund von § 103 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), hat das Studierendenparlament am ... beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1974 (Amtl. Anz. S. 349), zuletzt geändert am 5. August 2021 (Amtl. Anz. S. 1334), wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Die Vorsitzenden des AStA werden vom Studierendenparlament gewählt. Wiederwahl ist bis zur Dauer von zwei Amtsjahren zulässig."
- 2. Artikel 7a Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Sprecher/innen der teilautonomen Referate werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt."

3. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

"Artikel 9

- (1) Der AStA oder einzelne Mitglieder können jederzeit zurücktreten.
- (2) Das Amt der beiden Vorsitzenden oder der vom Studierendenparlament nach Artikel 8 Absatz 1 bestätigten Referent/innen endigt in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Studierendenparlamentes, das Amt der vom Studierendenparlament nach Artikel 8 Absatz 1 bestätigten Referent/innen auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des einer/eines Vorsitzenden.
- (3) Mitglieder des AStA, die zurückgetreten sind oder deren Amt ansonsten beendet ist, führen ihre Geschäfte bis zur Wahl beziehungsweise bis zur Berufung neuer Mitglieder fort. Ist die Fortführung der Geschäfte nicht gewährleistet, so ernennt die/der Präsident/in des Studierendenparlamentes für die Übergangszeit kommissarische Mitglieder des AStA."
- 4. Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- 5. Artikel 42a und Artikel 42b werden aufgehoben.
- 6. Nach Artikel 42 wird folgender Artikel 43 eingefügt:

"Artikel 43

Die Wahlperiode des im Dezember 2021 und Januar 2022 gewählten Studierendenparlamentes beginnt am 1. April 2022 und endet, abweichend von Artikel 14 Absatz 1 Satz 1, frühestens am 1. Oktober 2023. Die Neuwahl des Studierendenparlamentes findet im Sommersemester 2023 statt."

#### Artikel 2

Die Ordnung der Wahlen zum Studierendenparlament der Universität Hamburg vom 15. Oktober 2015 (Amtl. Anz. S. 1877) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 erhält folgende Fassung:

- "§ 1 Wahlperiode und Neuwahl
- (1) Das Studierendenparlament wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf ein Jahr gewählt. Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Studierendenparlamentes.
- (2) Die Neuwahl soll in dem auf den Beginn der Wahlperiode folgenden Semester stattfinden. Sie darf nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.
- (3) Das Studierendenparlamentes tritt spätestens am dreißigsten (30.) Tage nach dem Beginn des auf die Neuwahl folgenden Semesters zusammen."
- 2. In § 3 Absatz 1 wird das Wort "Amtszeit" jeweils durch das Wort "Wahlperiode" ersetzt.

#### 3. § 4 erhält folgende Fassung:

- "§ 4 Wahlleitung und Bekanntmachung der Wahl
- (1) Die Wahlleitung obliegt den Mitgliedern des Präsidiums des Studierendenparlamentes als Kollegialorgan (Präsidium). Sie bereiten die Wahl des Studierendenparlamentes vor und sind für die Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Präsidentin/der Präsident des Studierendenparlamentes führt den Vorsitz.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums an der Beschlussfassung mitwirken. Die Beschlussfassung des Präsidiums erfolgt in gemeinschaftlicher Sitzung oder durch Umlaufverfahren in Textform. Artikel 40a und 40b der Satzung der Studierendenschaft finden sinngemäße Anwendung. Sitzungen des Präsidiums als Wahlorgan sollen öffentlich stattfinden; Beschlüsse und Sitzungsniederschriften sind der Hochschulöffentlichkeit bekanntzumachen.
- (3) Die Fachschaftsräte sollen das Präsidium bei der Durchführung der Wahl, insbesondere der Urnenwahl (§ 11), unterstützen.
- (4) Das Präsidium des Studierendenparlamentes gibt spätestens fünfzig (50) Tage vor dem Beginn des Wahlzeitraums die Neuwahl des Studierendenparlamentes auf geeignete Weise bekannt. Mit der Bekanntmachung der Neuwahl des Studierendenparlamentes sind die zur Anmeldung von Kandidaturen erforderlichen Formulare zu veröffentlichen und auf geeignete Weise bereitzustellen."

#### 4. § 5 erhält folgende Fassung:

- § 5 Beisitzende der Wahlleitung
- (1) Das Präsidium ernennt zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl mindestens Beisitzende in ausreichender Zahl. Beisitzende dürfen an den Beschlussfassungen des Präsidiums beratend mitwirken; sie besitzen kein Stimmrecht.
- (2) Bei der Auswahl der Beisitzenden hat das Präsidium eine sachgemäße und zweckmäßige Erledigung der anstehenden Aufgaben sowie die Rücksicht auf verschiedene Parteirichtungen zu berücksichtigen.
- (3) Beisitzer/in kann jede Person werden, die wahlberechtigt ist.
- (4) Die Beisitzenden erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

#### 5. § 6 erhält folgende Fassung:

- "§ 6 Kandidaturanmeldung, Auslosung der Reihenfolge auf dem Stimmzettel, Bekanntgabe der Kandidaturanmeldungen
- (1) Kandidaturen sind beim Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich spätestens am achtundzwanzigsten Tage vor dem Beginn des Wahlzeitraums bis 18 Uhr anzumelden (Ausschlussfrist).
- (2) Zur Kandidaturanmeldung müssen grundsätzlich folgende, vom Präsidium des Studierendenparlamentes bereitgestellte Formulare (§ 4 Absatz 3) eingereicht werden:
- Anmeldebogen 1 (Kandidaturbogen);
- 2. Anmeldebogen 2 (Gesamtliste);
- 3. Anmeldebogen 3 (Erklärung der/des Listenverantwortlichen)
- (3) Einzelkandidierende, die nicht mit mindestens einer weiteren Person zur Wahl antreten, sind von der Verpflichtung zur Abgabe des Anmeldebogens 2 befreit.
- (4) Auf Gesamtlisten dürfen maximal 47 Personen zur Wahl antreten.
- (5) Auf dem Anmeldebogen 1 sind insbesondere der vollständige Name, die Matrikelnummer, das Geburtsdatum, die aktuelle Wohnanschrift sowie eine E-Mail-Adresse zu vermerken. Außerdem muss gekennzeichnet sein, ob die/der Kandidierende auf einer Gesamtliste oder als Einzelkandidierende geführt werden möchte. Die/der Kandidierende hat die Richtigkeit der gemachten Angaben zu versichern und den Anmeldebogen 1 persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.
- (6) Auf Anmeldebogen 2 ist die Reihung der Kandidierenden auf der Gesamtliste zu verzeichnen. Die Richtigkeit der Reihung der Kandidierenden ist von der/dem Listenverantwortlichen durch persönliche und handschriftliche Unterschrift zu versichern.
- (7) Auf Anmeldebogen 3 sind insbesondere der vollständige Name, unter dem die Gesamtliste zur Wahl antritt, der Name der/des Listenverantwortlichen, seine/ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu vermerken. Sie oder er hat zu erklären, dass sie oder er die Kandidierenden

der Gesamtliste in allen Angelegenheiten der Wahl vertritt. Die/der Listenverantwortliche hat die Richtigkeit der gemachten Angaben zu versichern und den Anmeldebogen 3 persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

- (8) Die/der Listenverantwortliche ist verpflichtet, die Reihung und Namen der Kandidierenden innerhalb der Einreichungsfrist (Absatz 1) elektronisch und in Textform an das Präsidium des Studierendenparlamentes zu übermitteln.
- (9) Kandidaturanmeldungen, die
- 1. nicht fristgemäß eingereicht wurden (Absatz 1),
- 2. unvollständig sind oder materiellen und formellen Vorgaben der Absätze 2 bis 8 nicht entsprechen,
- sind vom Präsidium des Studierendenparlamentes ganz oder teilweise zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist der/dem Einzelkandidierenden oder der/dem Listenveranwortlichen anzuzeigen; bei teilweiser Zurückweisung soll auch der/dem einzelnen Kandidierenden einer Gesamtliste die Zurückweisung angezeigt werden. Änderungen an Kandidaturanmeldungen sind bis zum Ende der Einreichungsfrist (Absatz 1) zulässig.
- (10) Unmittelbar nach dem Ende der Einreichungsfrist bestimmt das Präsidium des Studierendenparlaments die Reihenfolge der Gesamtlisten und Einzelkandidierenden auf dem Stimmzettel per Los. Hierbei sind auch zurückgewiesene Kandidaturanmeldungen zu berücksichtigen.
- (11) Unmittelbar nach der Auslosung gemäß Absatz 8 gibt das Präsidium des Studierendenparlamentes auf geeignete Weise die Reihenfolge der Einzelkandidierenden bzw. Gesamtlisten, einschließlich der Reihung und Namen der auf den Gesamtlisten Kandidierenden, auf dem Stimmzettel bekannt. Absatz 8 Satz 2 findet sinngemäße Anwendung.

#### 6. § 7 erhält folgende Fassung:

- "§ 7 Einspruch gegen die Zurückweisung einer Kandidaturanmeldung, Mängelbeseitigung, Bekanntgabe der endgültig zugelassenen Kandidaturanmeldungen
- (1) Gegen die Zurückweisung einer Kandidaturanmeldung kann binnen drei Kalendertagen nach der Zurückweisung, spätestens bis zum dritten Kalendertag nach der Bekanntgabe gemäß § 6 Absatz 11, schriftlich Einspruch eingelegt werden. Einspruchsberechtigt sind die unmittelbar von der Zurückweisung beschwerten Kandidierenden bzw. die/der jeweilige Listenverantwortliche der unmittelbar betroffenen Gesamtliste.
- (2) Bis zum dritten Kalendertag nach der Bekanntgabe gemäß § 6 Absatz 11 sind Mängelbeseitigungen an den Kandidaturanmeldungen zulässig. Anschließend ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.
- (3) Am vierundzwanzigsten Tage vor dem Beginn des Wahlzeitraums entscheidet das Präsidium des Studierendenparlamentes über die gemäß Absatz 1 vorliegenden Einsprüche. Anschließend sind die endgültig zugelassenen Einzelkandidierenden und Gesamtlisten, einschließlich der Reihung und Namen der auf den Gesamtlisten Kandidierenden, auf geeignete Weise bekanntzumachen."

#### 7. § 8 erhält folgende Fassung:

- "§ 8 Wahlinformation, Wahlzeitung, öffentliche Veranstaltungen
- (1) Das Präsidium des Studierendenparlamentes informiert die Wahlberechtigten auf geeignete Weise über die Wahl des Studierendenparlamentes.
- (2) Das Präsidium des Studierendenparlamentes soll eine Wahlzeitung herausgeben, in der sich die Einzelkandidierenden und Gesamtlisten selbst vorstellen. Die Wahlzeitung kann in verkörperter und/oder digitaler Form veröffentlicht werden.
- (3) Das Präsidium des Studierendenparlamentes kann insbesondere eine oder mehrere öffentliche Veranstaltungen durchführen, um über die Wahl des Studierendenparlamentes zu informieren und den Einzelkandidierenden sowie Gesamtlisten die Gelegenheit zu geben, sich vorzustellen."

#### 8. § 9 erhält folgende Fassung:

- § 9 Wahlzeitraum und Stimmabgabe
- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Brief- oder Urnenwahl.
- (2) Der Wahlzeitraum zur Stimmabgabe per Brief (Briefwahlzeitraum) soll dreißig (30) Kalendertage umfassen; der Wahlzeitraum zur Stimmabgabe an der Urne (Urnenwahlzeitraum) beträgt fünf Werktage. Zwischen dem Ende des Briefwahlzeitraums und dem Beginn des Urnenwahlzeitraums muss eine wahlfreie Zeit von mindestens fünf und maximal vierzehn Kalendertagen vorgesehen sein.
- (3) Während des gesamten Wahlzeitraums hat das Präsidium des Studierendenparlamentes eine ordnungsgemäße Verwahrung der Wahlurnen und der Wahlunterlagen sicherzustellen.

#### 9. § 10 erhält folgende Fassung:

#### "§ 10 -Briefwahl

- (1) Spätestens am Tage des bekanntgemachten Beginns des Wahlzeitraums (§ 4 Absatz 3) sind allen Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen per Brief zu zusenden. Wahlberechtigt im Sinne des Satzes 1 sind alle bis zum zweiundzwanzigsten (22.) Tage vor dem Beginn des Wahlzeitraums an der Universität Hamburg als immatrikulierte Studierende registrierte Personen, einschließlich der Promotionsstudierenden.
- (2) Die Briefwahlunterlagen bestehen mindestens aus einem Stimmzettel und Stimmzettelumschlag sowie einem Wahlschein und einem Rücksendeumschlag. Auf dem Wahlschein ist die Matrikelnummer des jeweiligen Wählenden durch Strichcode oder eine andere maschinenlesbare Form zu hinterlegen.
- (3) Zur gültigen Stimmabgabe per Brief ist der ausgefüllte Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag einzulegen und der Stimmzettelumschlag zu verschließen. Der

Stimmzettelumschlag ist gemeinsam mit dem handschriftlich und persönlich unterschriebenen Wahlschein an das Präsidium des Studierendenparlamentes zu richten und muss dort bis zum angegebenen und bekanntgemachten Fristende (§ 4 Absatz 3) eingehen (Ausschlussfrist).

(4) Nach dem Ende des Briefwahlzeitraums wird eine Übersicht der Matrikelnummern derjenigen Studierenden erstellt, die gültig per Brief gewählt haben."

#### 10. § 11 erhält folgende Fassung:

#### "§ 11 – Urnenwahl

- (1) Die Stimmabgabe bei der Urnenwahl erfolgt an Urnenstandorten, die vor dem Beginn des Urnenwahlzeitraums vom Präsidium des Studierendenparlamentes festgelegt und bekanntgemacht werden. Urnenstandorte dürfen nur innerhalb der Liegenschaften der Universität Hamburg, des Studierendenwerkes und des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf sowie auf deren Flächen unter freiem Himmel vorgesehen werden.
- (2) Die Wahlzeit an den einzelnen Wahltagen des Urnenwahlzeitraums bestimmt das Präsidium des Studierendenparlamentes. Die Wahlzeit darf nicht vor 8 Uhr beginnen und nicht nach 20 Uhr enden; sie soll mindestens sechs Stunden pro Tag betragen. Die festgelegte Wahlzeit gilt für alle Urnenstandorte.
- (3) Die Urnenstandorte werden in der Wahlzeit von mindestens zwei Urnenwahlhelfenden gleichzeitig und gleichrangig beaufsichtigt; sie sind für die Durchführung der Wahl am Urnenstandort zuständig. Die Urnenwahlhelfenden werden vom Präsidium des Studierendenparlamentes benannt. Die Besetzung der Urnenstandorte soll, soweit möglich, unter Rücksicht auf verschiedene Parteirichtungen erfolgen. Die Urnenwahlhelfenden sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Das Präsidium des Studierendenparlamentes kann Urnenwahlhelfende jederzeit abberufen.
- (4) In der unmittelbaren Umgebung einer Wahlkabine darf keine Wahlwerbung aushängen oder Wahlwerbung durch persönliche Ansprache betrieben werden.
- (5) Vor der Stimmabgabe an der Urne prüfen die Urnenwahlhelfenden, ob die oder der Studierende bereits bei der Briefwahl ihre oder seine Stimme abgegeben hat. Hierzu wird die Matrikelnummer der oder des Studierenden mit der Liste der Matrikelnummern gemäß § 10 Absatz 4 abgeglichen. Hat die oder der Studierende bereits bei der Briefwahl ihre oder seine Stimme abgegeben, darf sie oder er nicht mehr an der Urne wählen."

#### 11. § 12 erhält folgende Fassung:

#### "§ 12 - Stimmzettel

(1) Die Stimmabgabe erfolgt auf Stimmzetteln, die vom Präsidium des Studierendenparlamentes herausgegeben wurden. Die Stimmzettel für die Briefwahl (§ 10) und für die Urnenwahl (§ 11) sollen sich farblich (Hintergrundfarbe) unterscheiden; im Übrigen haben die Stimmzettel einheitlich zu sein.

- (2) Auf dem Stimmzettel muss deutlich erkennbar sein, welche kandidierende Person als Einzelkandidierende/r antritt oder auf welcher Gesamtliste sie kandidiert.
- (3) Auf dem herausgegebenen Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, dass höchstens ein/e Einzelkandidierende oder eine Gesamtliste gewählt werden darf."

#### 12. § 13 erhält folgende Fassung:

- "§ 13 Wahlüberwachung
- (1) Der Ältestenrat kann sich durch Beschluss jederzeit vom Präsidium über die Wahl, deren Vorbereitung und Durchführung unterrichten lassen.
- (2) Der Ältestenrat darf durch Beschluss Einsicht nehmen in alle zur bevorstehenden bzw. laufenden Wahl des Studierendenparlamentes beim Präsidium geführte Akten."

#### 13. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die gemeinsame Auszählung aller Stimmen wird unter Aufsicht des Präsidiums öffentlich vorgenommen. Die Beisitzenden werden zur Auszählung hinzugezogen. Zur Unterstützung des Präsidiums und der Beisitzenden werden weitere Auszählhelfende bestimmt; Auszählhelfende müssen nicht an der Universität Hamburg immatrikulierte Studierende sein."

#### 14. Nach § 14 Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a)

"Die Auszählung aller Stimmen erfolgt an einem Ort. Sie findet nach dem Ende der Wahl statt. Sie muss spätestens am siebten (7.) Tage nach dem Ende des Wahlzeitraums durchgeführt werden. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend."

#### 15. § 15 erhält folgende Fassung:

"§ 15 - Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
- 1. nicht vom Präsidium herausgegeben ist,
- 2. keine Kennzeichnung enthält,
- 3. mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- 4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- 5. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (2) Stimmzettel mit Eintragungen für eine Gesamtliste und für eine kandidierende Person derselben Gesamtliste werden abweichend von Absatz 1 Nummer 3 als gültige Stimme für die kandidierende Person gerechnet (Heilungsregelung)."

#### 16. § 18 erhält folgende Fassung:

"§ 18 – Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen sind nach der Stimmenauszählung zu versiegeln und mindestens bis zum Ende der Anfechtungsfrist (§ 19 Absatz 1) aufzubewahren. Liegt eine Wahlanfechtung vor, sind sämtliche Wahlunterlagen bis zum Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens aufzubewahren."

#### 17. § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Die Entscheidung des Ältestenrats lautet auf
- 1. Zurückweisung der Anfechtung
- 2. Neuauszählung der Wahl oder
- 3. Ungültigkeit der Wahl."

#### 18. § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21 - Ungültige Wahl

Die Wahl ist insbesondere für ungültig zu erklären, wenn die Missachtung der vorstehenden Wahlvorschriften das Wahlergebnis maßgeblich beeinflusst hat (Mandatsrelevanz).

- 19. Die Überschrift "VI. Änderungen oder Neufassungen" wird ersetzt durch die Überschrift "VI. Schlussbestimmungen"
- 20. Die Überschrift des § 22 "§ 22 Änderungen" wird ersetzt durch "§ 22 Änderungen und Neufassungen".
- 21. Die Überschrift "VII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten" wird gestrichen.
- 22. § 23 werden folgende §§ 22a und 22b vorangestellt:

"§ 22a – Durchführungsbestimmungen"

Das Präsidium erlässt die zur Durchführung dieser Wahlordnung erforderlichen Bestimmungen durch Beschluss.

§ 22b – Bekanntmachungen

Der Bekanntmachung im Sinne dieser Wahlordnung ist nachgekommen, wenn ein Aushang bei den Geschäftsräumen des Präsidiums und eine Veröffentlichung auf der Internetpräsenz des Studierendenparlamentes erfolgt."

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 31. August 2021

gez. Ramon Weilinger, Leo Schneider, Janna Hill, Ann-Kristin Deuke und Daniel Bouvain